

Prämiation: Mit täglicher Postverendung, Morgen- und Abendblatt, sammt der wöchentlichen Beilage „Blätter für Landwirtschaft und Gewerbe“...

Morgenblatt.

Man pränumeriert anserhalb Post-Ofen durch die Postämter; für Post-Ofen im Expeditionsbureau des „Ung. Lloyd“, Zweidrigelstraße Nr. 14, l. Stock...

Notirungen der Pester Waaren- und Effekten-Börse. Table with columns for various goods and their prices.

Devisen und Saluten.

Table of exchange rates and salutes for various locations like London, Hamburg, etc.

Wiener Telegramm vom 3. Mai.

Table of telegrams from Vienna, including news about the market and government.

Kommunikationen.

Table of communication services, including steamship and railway routes.

Kommunikationen.

Table of communication services, including steamship and railway routes.

Der deutsch-französische Handelsvertrag und der ungarische Weinhandel.

Der deutsch-französische Handelsvertrag und der ungarische Weinhandel. Text discussing trade agreements and the wine market in Hungary.

Börsen- und Handelsnachrichten.

Börsen- und Handelsnachrichten. Market news and reports from the stock and commodity exchanges.

Geldschicksel.

Geldschicksel. Financial news and reports regarding currency and banking.

Handwritten signature: Karl Weisskircher.

Nur ein Jünderhölzer.

Post, 4. Mai.

So lange als Gladstone selbst Finanzminister war, hatte er ein sprichwörtliches Glück. Man nannte ihn das goldene Rückgrat des Kabinetts...

Zu solcher Krise mußte unheilvoller Weise Herr Lowe auf den Gedanken verfallen, mit den Jünderhölzern zu spielen...

Wie wenig Lowe die Tragweite seines Antrags kannte, ergab sich aus der scharfen Weise, mit welcher er im Parlament die „Larvatur“ behandelte...

Neue Prozeduren von armen Jünderhölzern aus dem Glende, unter denen Tausende von Kindern zarten Alters, — jener Zug des Glende, der nach dem Parlamente schritt...

Das Ministerium Gladstone hat es mit allen Parteien verbunden, mit den Konservativen durch den allerdings nur vorläufigen Schritt, dem Amendement durch Abschaffung des Offiziersstellenverkaufs...

Post, 3. Mai. Gestern wurde der Gesetzentwurf über das Bodenkredit-Institut in der Central-Kommission beraten. Nach längerer Debatte nahm die Mehrheit der Sektionsvertreter die nach Seite der Linken beantragten Modifikationen an...

angenommen wird, so dürfte der in Rede stehende Gesetzentwurf noch im Laufe der gegenwärtigen Session zur Verhandlung kommen.

Die Unterhauskommission, die mit der Prüfung der öffentlichen Sitzungen betraut ist, hielt heute Vormittags um halb 10 Uhr eine Sitzung und hat an Stelle des verstorbenen Paul Nagay den Abg. Bela Perczel zum Präsidenten erwählt.

Die Verifikationskommission hat in der heute Nacht um 4 Uhr gehaltenen Sitzung den Deputirten von Székely-Urbahelo, Dr. Albert Török, definitiv verifizirt.

Das linke Centrum hat in seiner heutigen Klubkonferenz einstimmig ausgesprochen, daß in der Delegationsfrage weder ein prinzipieller, noch sonst ein Grund vorliegt, und auch die Absicht nicht besteht, von den bisherigen Ansichten der Partei abzugeben.

Anhalt ein rechtsparlamentarisches Bündnis mit Ungarn bezuziehen, wurde unter amtlichem Vorbehalt dem ungarischen Staate subordinated. Anhalt Selbstständigkeit zu gewinnen, erlitt unsere Autonomie auch dadurch Einbuße, daß der Chef der Landesregierung, der von der Vorladung und unter Gegenzeichnung des ungarischen Ministerpräsidenten ernannt wird...

XX. Wien, 2. Mai. Bei der heutigen Wahl des Bundeszwanziger-Mitgliedes im Abgeordnetenhaus, welcher die Vorlage des Grafen Hohenwart in Beratung ziehen soll, wurde die Verlesung unserer parlamentarischen Majorität nun auch formell konstatiert. Das diese Mehrheit in die Verände gegangen, war schon seit längerem kein Geheimnis mehr...

Dabei ist für beide freirechtlichen Parteien der fernere „Aktionsplan“ während der jüdischen parlamentarischen Campaigne gegeben; beide Theile werden ohne besondere Ueberanstrengung eine Art Paffon-führer wider Willen beabsichtigen, weil ihnen zu einer Aggression die Kraft fehlt, ihre Schwäche andererseits aber doch zu keiner Kapitulation auf Gnade und Ungnade nothig ist.

Der Entwurf beginnt, seinem „Leitfaden“ in der mehr praktischen, als streng wissenschaftlichen Einteilung und An-einanderreihung der Materien folgend, in seinem ersten Haupttitel mit den „Allgemeinen Bestimmungen“ und schon hier begegnen wir der fortschrittlichen Tendenz des Verregals, an welchem das österreichische Berggesetz noch, obwohl — wie Baron Hingeman und Schneider nachgewiesen — nicht im fiskalischen Sinne, sondern nur, um die Emanzipation des Berg- vom Grundeigentums auf dasselbe basiren zu können, festgehalten wurde...

Der Berggesetzentwurf für Ungarn.

Post, 3. Mai.

J. L. Der Entwurf des neuen Berggesetzes für Ungarn, der bereits vor mehreren Wochen aus dem engeren Kreise der kommissionellen Beratungen herausgetreten, bildet jetzt den Gegenstand der Zugachtung einer vom Ministerium einberufenen Enquete. Jedem wir an die Besprechung dieses Entwurfes gehen, müssen wir erwähnen, daß die Kommission ihre Beratungen das seit 10 Jahren in Anwendung stehende allgemeine österreichische Berggesetz vom Jahre 1854 zu Grunde gelegt hat.

Der Entwurf beginnt, seinem „Leitfaden“ in der mehr praktischen, als streng wissenschaftlichen Einteilung und An-einanderreihung der Materien folgend, in seinem ersten Haupttitel mit den „Allgemeinen Bestimmungen“ und schon hier begegnen wir der fortschrittlichen Tendenz des Verregals, an welchem das österreichische Berggesetz noch, obwohl — wie Baron Hingeman und Schneider nachgewiesen — nicht im fiskalischen Sinne, sondern nur, um die Emanzipation des Berg- vom Grundeigentums auf dasselbe basiren zu können, festgehalten wurde...

ist durch das hervorragende volkswirtschaftliche Interesse und den seit Jahrhunderten geschaffenen Rechtszustand hinlänglich begründet und eben so wenig ist die Fiktion eines Bergregals zur Begründung der Einflußnahme des Staates auf den Bergbau notwendig, da dieses Recht des Staates auf die allgemeinen Hoheitsrechte zurückgeführt werden kann.

An die Stelle des Bergregals läßt der Entwurf die „Bergfreiheit“ treten, an der alle technisch wichtigen Mineralien, mit Ausnahme des Steinsalzes und der gemeinlichlich mit demselben vorkommenden Braunkohle, also auch die Mineralkohle, deren Aufsuchung und Gewinnung die Zubehörfunktionen des Bergbaues sind, der Einwilligung des Grundeigentümers abhängig gemacht haben, partizipiren.

Hierdurch wird der Kohlenbergbau von den ihm bisher beengenden Schranken befreit, eine Bestimmung, die wegen ihrer großen volkswirtschaftlichen Tragweite in allen wahrhaft intelligenten Kreisen nur zustimmend aufgenommen werden kann.

Die bezüglich des Steinsalzes gemachte Ausnahme finden wir im Hinblick auf den, mit der sonst gewöhnlich wünschenswerthen Aufhebung des bisherigen Staatsmonopols verbundenen Ausfall im Staatseinkommen begründet, doch möchten wir die Ausdehnung aller jener Bestimmungen des Berggesetzes, welche mit dem Monopole des Staates nicht im Widerspruch stehen, und namentlich jener, welche die bergpolizeiliche Ueberwachung betreffen, auch auf den Salzbergbau dann befürworten, wenn diese Ausdehnung des bergpolizeilichen Wirkungsbereiches der Bergbaupolizeibehörden, wie man aus dem Wortlaute des §. 4 des Entwurfes zu schließen geneigt sein könnte, nicht schon ohnedies in der Absicht der Ministerialkommission gelegen sein sollte.

Die drei ersten Paragraphen veranlassen uns, folgende Wünsche auszusprechen: Zunächst scheint uns, daß sich das spezifische Gewicht zum Kriterium bei der Unterzeichnung der „Bergfreiheit“ von den „niedrigeren“ Metallen nicht empfehlen, weil diese Unterzeichnung nicht allgemein verständlich, von den jeweilig in der Wissenschaft maßgebenden Ansichten abhängig, mithin variabel, überdies überflüssig ist, indem ja ohnehin in der Folge die freien Mineralien namentlich, freilich nur exemplarisch, aber bezüglich Ungarns wohl vollständig aufgeführt werden. Dann glauben wir, daß sich diese Paragraphen nicht nur kürzen, sondern auch klarer fassen und in einen Paragraph zusammenziehen lassen.

Mit der Ausdehnung der Erwerbsfähigkeit für Bergbau-Vereinigungen sind wir vollkommen einverstanden, nicht auch mit den im 2. Absatz des §. 5 bezüglich der bergbehördlichen und Berggerichts-Beamten, deren Ehegattinnen und Kinder getroffenen Ausnahmestimmungen. Es wird zwar den Genannten der Besitz von Bergwerkseigentum nicht, wie im §. 8 des österreichischen Berggesetzes, unbedingt unterlag, sondern dieses Verbot nach dem Vorbilde des preussischen Berggesetzes nur auf die Erwerbung von Bergwerkseigentum durch Vererbung (also nicht auch durch Konjession?) beschränkt, allein auch die Erwerbung des Bergwerkseigentums unter Lebenden an die Genehmigung des betreffenden Ministers gebunden.

So gewichtige Gründe sich für letztere Bestimmung geltend machen lassen, so scheint sie uns doch bedenklich, weil sie einerseits bei strenger Handhabung leicht umgangen, und bei der sich jährlich mehrenden Bergbauunternehmungen auf Aeltern nicht kontrollirt werden kann, andererseits bei der milden Handhabung aber zu einer bloßen Formalität herabsinkt. Deshalb würden wir empfehlen, die genannten Beamten u. s. f. bloß von der unmittelbaren Erwerbung des Bergwerkseigentums auszuschließen, dagegen die Erwerbung unter Lebenden, ebenso wie die von Todeswegen seiner Beschränkung zu unterwerfen.

Vom Schürfen.

Es gehen wohl die Grundansichten der verschiedenen Legislaturen in keiner anderen bergrechtlichen Frage so auseinander, als in der Auffassung der Schürfberechtigung und der Ausdehnung der Schurfrechte. Während die ältere deutsche Berggesetzgebung und nach ihr das preussische und bairische Berggesetz dem Prinzip der freien Konkurrenz der Schürfer huldigen, ist die Schürfberechtigung nach französischem und sächsischen Rechte für den Erzbergbau eine ausschließliche, sowohl vor fremder Schürfung als vor Vererbung schließliche. Beide dieser Richtungen haben weitestliche Nachteile im Gefolge. Während die erste zur Kapitalverwässerung, zu erbitterten Rivalitäten, zu einem oft mit den unläutersten Mitteln geführten Grenztritte führt, dem Schwindele, ja dem unverhältnißlichen Betrage Thür und Angel öffnet, hat die andere nicht immer genügend erzielbare Kontrolle die Monopolisirung der Schürfern zur Folge.

Der Entwurf hat sich das Freischürfsystem nach dem allgemeinen österreichischen Berggesetz als Regel, das System der ausschließlichen Schürfberechtigungen als Ausnahme für den oberungarischen Bergdistrikt, den Abbrunnbánya, Berezpataka Bergdistrikt, den Goldbistritz Siebenbürgens und das Zaranber Komitat angeeignet. (§. 17 e, d, e und §. 27, 3. Absatz.)

Als Freunde der Gleichheit in der Gesetzgebung und als prinzipielle Gegner aller „ausnahmeweisen Bestimmungen“ hätten wir gewünscht, dem Schurfrechte in allen Theilen des ungarischen Staates denselben Umfang gegeben zu sehen. Doch haben wir auch volles Verständnis für die Schwierigkeiten, welche der Befreiung der vor Jahrhunderten geschaffenen und in manchen Bergdistrikten sich seitdem erhaltenen Ausnahmestände entgegenstellen. Diesen Ausnahmeständen Rechnung tragend war die Kommission geneigt, für den oberungarischen Bergdistrikt Freischürfsflächen mit kleinerem Halbmesser und für den siebenbürgischen Goldbergbau Freischürfskörper mit halbso großem Durchmesser zu beantragen, in welche die Einlagerung fremder Grubenfelder nicht gestattet sein soll.

Das österreichische Freischürfsystem soll, wie bereits oben erwähnt, einerseits den Schürfer in seiner Arbeit schärfen, andererseits denselben durch die Zulassung der Einlagerung fremder Grubenfelder zur erhöhten Thätigkeit anporren und die Monopolisirung der Schürfung verhindern. — Doch entspricht es nach beiden Richtungen seiner Aufgabe nicht; der Schutz der Arbeit ist kein genügender, weil das Schürfer eingeräumte Minimalfeld zum Betriebe eines rationalen, namentlich Kohlenbergbaues zu klein und unzureichend ist; es verhindert aber auch die Monopolisirung der Schürfung nicht, wie die Erfahrung gezeigt hat. Außerdem ist es zu komplizirt und die Kaufkraft eine große.

Das österreichische Freischürfsystem soll, wie bereits oben erwähnt, einerseits den Schürfer in seiner Arbeit schärfen, andererseits denselben durch die Zulassung der Einlagerung fremder Grubenfelder zur erhöhten Thätigkeit anporren und die Monopolisirung der Schürfung verhindern. — Doch entspricht es nach beiden Richtungen seiner Aufgabe nicht; der Schutz der Arbeit ist kein genügender, weil das Schürfer eingeräumte Minimalfeld zum Betriebe eines rationalen, namentlich Kohlenbergbaues zu klein und unzureichend ist; es verhindert aber auch die Monopolisirung der Schürfung nicht, wie die Erfahrung gezeigt hat. Außerdem ist es zu komplizirt und die Kaufkraft eine große.

Schürfung nicht, wie die Erfahrung gezeigt hat. Außerdem ist es zu komplizirt und die Kaufkraft eine große. Daher unser Erstaunen, daß die Kommission dieses System beibehalten hat; doch müssen wir, um gerecht zu sein, auch zugeben, daß der Entwurf dasselbe dem österreichischen Berggesetz gegenüber dadurch wesentlich vereinfacht, daß nach demselben nicht mehr ein Voraus zu bestimmender Schürfbau, sondern einfach der erklärte Wille des Schürfers, ein bestimmtes Terrain ausschließlich beschürfen zu wollen, geschützt wird.

Das Minimalfeld hat zwar nach dem Entwurfe ein viel größeres Ausmaß erhalten, dafür entfällt jeder Sporn zu einer erhöhten Thätigkeit für den Schürfer, da ihm selbst im allerhöchsten Falle ein Terrain gemahrt bleibt, dessen Flächeninhalt die auf einen Aufschluß nach §. 58 überhaupt verbleibende Maximalfläche übersteigt. Außerdem verfällt der §. 27 des Entwurfes in denselben Fehler, welcher den §§. 34—37 des österreichischen Berggesetzes anhaftet; er schützt das Schürferrecht, nicht aber den für den Schürfer jedenfalls bei Weitem wichtigeren Schürfbau, welcher ganz preisgegeben ist, falls er mehr als 125, beziehungsweise 180 oder 254 Klafter vom Schürfbau entfernt ist. Ueberhaupt dürfte es der Schürfer bedenklich finden, sich mit seinem Schürfbau auf mehr als die angegebenen Distanzen vom Schürfbau zu entfernen, um sich nicht der Gefahr des Verlustes seiner Mühe und Kapitalaufwandes auszusetzen, und so fürchten entweder nur Freischürfer mit geringerem Halbmesser zur Umdeutung kommen oder ausgedehnte ringförmige Flächen unbeschürft bleiben, wenn nicht die Praxis auf das unter der Herrschaft des österreichischen Berggesetzes oft bemittelte, jedoch mit dem Geiste dieses Gesetzes nicht harmonisierende Hilfsmittel zurückgreift, innerhalb des Schürferkreises umweit der Peripherie desselben neue Freischürfe anzulegen und sich durch die denselben gebührenden Reservatfelder vor fremder Einlagerung zu schützen.

Aus dem Reichstage.

Post, 3. Mai.

In Fortsetzung unseres Berichtes über die heutige Sitzung des Unterhauses haben wir über die zweite Hälfte derselben Folgendes mitgetheilt:

Anschließend die Berggesetzkommission des Abgeordneten Mittelhauses in der aus unserem Bericht über die erste Hälfte des Berichtes zu ersehen war, wurden zunächst die dem Reichstage vorgelegten, die sich auf die heute vorzunehmenden dritten Beratungen beziehen, worauf der Präsident den Schriftführer Majstak beauftragte, die betreffenden drei Gesetzentwürfe in das Ueberraus zu überbringen.

Minister Horvát ergriff hierauf das Wort, um eine Interpellation zu beantworten, die der Abg. Ignaz Dietrich vor Kurzem in Angelegenheit des Gesetzentwurfes über die Organisation der Gerichte erster Instanz an ihn gerichtet hatte. Die erste Frage Dietrichs hatte sich darauf bezogen, ob der Minister das zu schwebende Gesetz über die Gerichte erster Instanz nach dem Abgange des Jahres 1872 zu vollziehen beabsichtigt? Auf diese Frage antwortete der Minister, er gebe gerne das Versprechen, das fragliche Gesetz vor dem erwähnten Zeitpunkte zu vollziehen, wenn der interpellirte Abgeordnete Garantien dafür bieten wolle, daß seine vorbereitenden und unüberwindlichen Hindernisse beseitigt werden können. Sollte übrigens der Gesetzentwurf über die Organisation der Gerichte erster Instanz nach in diesem Monate zum Gesetz erhoben werden, so glaube der Minister mit Zuversicht darauf rechnen zu können, daß die neuen Gerichte schon mit 1. Januar 1873 ihre Thätigkeit beginnen werden.

In der Spezialberatung brachte Abg. Czázar ein neues Amendement ein, welches die Organisation der Gerichte erster Instanz der Minister, das er mit Ausnahme der Präsidentenämter für alle Richterämter öffentliche Konkurrenz ausgeschrieben beabsichtigt. (Beitrag links.) Um sich über die Bewerber gehörig zu orientiren, werde er sich an solche Männer wenden, welche die Verhältnisse und Verionen der betreffenden Gegenden genau kennen. Um welchen Quellen er diese Informationen zu erhalten gedenke, werde er nicht veröffentlicht werden, weil eben das Bekanntwerden der Namen der betreffenden Männer die Verlässlichkeit dieser Quellen trüben könnte. Uebereinstimmend wurde er auch auf dem Abtritte des ihm zuzuschreibenden Amendements über die Bewerber ebenso gerne entgegenzunehmen, wie er überhaupt alle aufrichtigen Mittheilungen mit Dank aufnehmen wolle.

Präsident Somfich stellte hierauf die Frage, ob das Haus diese Antwort zur Kenntnis nehme? Da aber Tiba bemerkte, daß Dietrich nicht anwesend sei, mithin jene etwaigen Gegenbemerkungen auf die Antwort des Ministers nicht abgeben konnte, in abhändlichen Fällen aber den Anwesenden die nachträgliche Abgabe ihrer Gegenbemerkungen zu einer späteren Sitzung gestattet wurde und bis dahin die Entscheidung des Hauses über die Antwort des Ministers hinsichtlich der Schwebung gelassen wurde; so beschloß das Haus auch hinsichtlich dieser Antwort die Gegenbemerkungen Dietrichs abzuwarten und erst dann einen Beschluß auszusprechen.

Als nächstfolgender Gegenstand der heutigen Tagesordnung war der von Tiba, Zsázy, u. s. f. eingebrachte Gesetzentwurf über die Kolonisationsgemeinden. Als Berichterstatter der Central-Kommission fungirte Koloman Széll, der die Annahme des Gesetzentwurfes empfahl. Zur Generaldebatte ergriff Niemand das Wort und wurde der Gesetzentwurf einhellig als Basis der Spezialdebatte angenommen.

In der Spezialberatung brachte Abg. Czázar ein neues Amendement ein, welches die Organisation der Gerichte erster Instanz der Minister, das er mit Ausnahme der Präsidentenämter für alle Richterämter öffentliche Konkurrenz ausgeschrieben beabsichtigt. (Beitrag links.) Um sich über die Bewerber gehörig zu orientiren, werde er sich an solche Männer wenden, welche die Verhältnisse und Verionen der betreffenden Gegenden genau kennen. Um welchen Quellen er diese Informationen zu erhalten gedenke, werde er nicht veröffentlicht werden, weil eben das Bekanntwerden der Namen der betreffenden Männer die Verlässlichkeit dieser Quellen trüben könnte. Uebereinstimmend wurde er auch auf dem Abtritte des ihm zuzuschreibenden Amendements über die Bewerber ebenso gerne entgegenzunehmen, wie er überhaupt alle aufrichtigen Mittheilungen mit Dank aufnehmen wolle.

Koloman Tiba erklärte, er könne den vorliegenden Gesetzentwurf nicht annehmen, da derselbe den Ausfluß jener Revision sei, die hinsichtlich der Grundzüge des Gerichtsweßens vor nahezu einem Jahre trotz der Einmüthigkeit der Opposition von der Majorität des Hauses angenommen wurden. Wie immer übrigens mußte Koloman Tiba sich austreten, daß, wenn schon die Art und Weise der vorzunehmenden Gerichtsorganisation nicht mehr den Ansichten der Opposition gemäß geändert werden könnte, die Organisation doch ebensoviel sich geben möge. Er wünschte das aus vier Gründen. Erstens wäre es seiner Ansicht nach im Interesse des Landes dringend nothwendig, die Rechtspflege bei den Gerichten erster Instanz endlich einmal aus ihrer bisherigen zerfahrenen Situation zu erlösen, und zweitens ist es ihm sehr bedauerlich, daß die Einführung der von der Regierung beabsichtigten Revision eben das beste Mittel zur baldigen Abänderung derselben sein würde, weil die Anwendung jener Revision die nach unpopulär machen wird. Nach der Ansicht des Redners werden nämlich bei den Erneuerungen der Richter eben so viele Mißgriffe vorkommen, als bei den Wahlen der Juri war; es werde sich ferner herausstellen, daß die neue Organisation der Rechtspflege mehr für den Staat, noch für die Parteien mobiler sein wird, als bisher und außerdem werden die Parteien, da es weniger Bezirksgerichte geben wird, als Stuhlrichter vorhanden waren, künftig größere Streden zurücklegen haben, um zum Gerichte zu gelangen. Nebenher stimmt daher gegen den Gesetzentwurf, künftighin größere Streden zurücklegen haben, um zum Gerichte zu gelangen. Nebenher stimmt daher gegen den Gesetzentwurf, künftighin größere Streden zurücklegen haben, um zum Gerichte zu gelangen. Nebenher stimmt daher gegen den Gesetzentwurf, künftighin größere Streden zurücklegen haben, um zum Gerichte zu gelangen.









FAHRPLAN



der Personen-, gemischten und Lastzüge mit Personenbeförderung.

Giltig auf den Strecken Pest-Salgó-Tarján, Hatvan-Miskolcz und Vámos-Györk-Gyöngyös vom 1. Mai 1871, auf der Strecke Salgó-Tarján-Losoncz, beziehungsweise Losoncz-Altsohl vom Tage der Eröffnung dieser Strecken, welche seinerzeit bekannt gegeben wird.

Linie Pest-Altsohl.

Table with 12 columns: Meilen, Stationen, Personen-Zug Nr. 3, Gemischter Zug Nr. 5, Last-Zug Nr. 151, Stationen, Personen-Zug Nr. 4, Gemischter Zug Nr. 6, Last-Zug Nr. 152. Includes stations like Pest, Steinbruch, Rákóczi, Csaba-Keresztur, Pécel, Isaszegh, Gödöllő, Aszód, Tura, Hatvan, Apcz-Szánthó, Pásztó, Bátor, Kis-Terence, Salgó-Tarján, Somos-Ujfalu, Fülek, Losoncz, Lónyabánya, Krivány, Végheles-Szalathna, Altsohl.

Linie Hatvan-Miskolcz.

Table with 12 columns: Meilen, Stationen, Personen-Zug Nr. 13, Gemischter Zug Nr. 15, Last-Zug Nr. 281, Stationen, Personen-Zug Nr. 14, Gemischter Zug Nr. 16, Last-Zug Nr. 282. Includes stations like Hatvan, Vámos-Györk, Karácsond, Ludas, Kál-Kápolna, Füzes-Abony, Szihalom, Mező-Kövesd, Kereszt-Nyárad, Emőd, Nyék-Ládháza, Miskolcz.

Linie Vámos-Györk-Gyöngyös.

Table with 12 columns: Meilen, Stationen, Personen-Zug Nr. 303, Personen-Zug Nr. 304, Gemischter-Zug Nr. 315, Gemischter-Zug Nr. 317, Stationen, Personen-Zug Nr. 304, Personen-Zug Nr. 304a, Gemischter-Zug Nr. 316, Gemischter-Zug Nr. 318. Includes stations like Vámosgyörk, Gyöngyös, Gyöngyös, Vámosgyörk.

Anschluss in Pest.

Table with 4 columns: Nr. der Züge, In der Richtung nach, Ankunft, Anschluss. Includes routes to Wien and other directions.

PEST, im April 1871.

Zur Beachtung.

Mit den gemischten Zügen Nr. 5, 6, 15, 16, 315, 316, 317 und 318 werden auch Reisende in der IV. Wagen-Klasse befördert. Zu den Zügen 81, 281, 282 und 282 könne... blos Fahrkarten II., III. und IV. Klasse gelöst werden.

Anschluss in Miskolcz.

Table with 4 columns: Nr. der Züge, In der Richtung nach, Ankunft, Anschluss. Includes routes to Kaschau and Debreczin.

Die Betriebs-Direktion der kön. ung. Staats-Eisenbahnen.

Einladung in der am 20. Mai 1871, Abends 5 Uhr, im kleinen Lloydsale Abzuhalten.

General-Versammlung der „PANNONIA“ Dampfmühl-Gesellschaft.

Gegenstände der Berathung: 1. Bericht des Ausschusses und des Revisionskomite's. 2. Beschlussfassung über Verwendung des Reingewinnes. 3. Wahl von 3 Ausschussmitgliedern...

Der Rechnungsabschluss ist im Bureau der Gesellschaft vom 15. Mai, angefangen einzusehen.

Der Ausschuss der Pannonia Dampfmühl-Gesellschaft. Die P. T. Aktionäre, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben ihre Aktien im Sinne der Statuten längstens 8 Tage früher entweder im Bureau der Gesellschaft, Mühlgelände, oder beim Bankhause Wahrmann & Sohn zu deponiren.

Städtische Realitäten in Pest-Ofen.

Ein Grund sammt Haus, 230 Klafter, Preis 11,000 fl., Theresienstadt. Ein Grund auf einem Platz, mit Brunnen versehen, 400 Klafter groß, Preis 13,000 fl. Ein Grund sammt Haus, 300 Klafter groß, 14,000 fl. Ein Gehäus mit 1000 Klafter Grund, trägt 3600 fl. Zins, Preis 45,000 fl.

Schlaghuber.

Carlsbader Porzellan-Niederlage

A. Hoffmann, Pest, Göttergasse, Mocsomlyó'sches Haus.

Porzellan-Gegenständen,

insbesondere Speise-, Kaffee- und Theeservice, 4 6 und 12 Personen, zu billigen Fabrikpreisen.

Vorzügliches Kochgeschirraus Porzellan u. Chamotte-Erde.

Die Fabrik wasserdichter

Kautschuk-Decklucher

DREXLER & GLÜCKLICH in Pest

empfehlen ihre als vorzüglich anerkannten wasserdichten KAUSCHUK-DECKTUE HEK in jeder beliebigen Größe den Herren Kaufleuten, Expedienten, Schiffsechtern, Maschinenfabrikanten, sowie den löbl. Eisenbahnen, Dampfmühl- und Dampfmaschinen-Gesellschaften; ihr Lager in fertigen

Frucht-, Mehl- u. Wollsäcken

aus inländischen und englischen Stoffen in jeder beliebigen Dimension zu den billigsten Fabrikpreisen. - Reparaturen schadhafter Decklucher werden jederzeit angenommen und aufs billigste berechnet.

DREXLER u. GLÜCKLICH, Pest, Zweiblergasse Nr. 20.

Agentur-Gesuch.

Ein Agent in Leipzig, dem die besten Empfehlungen von Häusern ersten Ranges zur Seite stehen, wünscht mit leistungs-fähigen Firmen in Böhmen, Mähren und Ungarn in Verbindung zu treten, um deren Landesprodukte, Säulenfrüchte, Wachs, Fett etc. gegen Vorwissen im Reich zu verkaufen, hieselbst in Leipzig zu placiren. Mit der Branche u. Rundschau ist Suchender durch vieljährige Praxis ganz genau vertraut und erwarret frankirte Offerten unter R. R. durch das Expeditionshaus J. G. Ziber in Leipzig. 1199

Pantheit ist heilbar!

Geführt auf die glänzendsten Erfolge kann ich meine Heilmittel gegen Schwerhörigkeit, Ohrenschmerzen und Ohrenflus gewisshaft zum Preise von 5 fl. d. B. per Dofis empfehlen. 2195

Louis Oelsner, Berlin, Neue Schönhauserstraße Nr. 12.

Königl. ungarische Staats-Eisenbahnen.

KUNDMACHUNG.

Am 4. Mai 1871 wird die Strecke

Salgó-Tarján-Losoncz

dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Sämmtliche Stationen derselben sind für Personen-, Gepäck-, Eilgut-, und Sachtransport eingerichtet.

Pest, im Mai 1871.

Die königl. Betriebs-Direktion.







